Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10364

03. 04. 98

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972

A. Zielsetzung

Der Schutz der Meere gegen Verschmutzung durch Abfälle, die von Schiffen und Luftfahrzeugen ins Meer eingebracht werden, soll durch eine auf weltweite Geltung abzielende, restriktive Regelung verbessert werden. Zum von den Vereinten Nationen ausgerufenen Internationalen Jahr des Meeres 1998 haben viele Staaten die Notwendigkeit betont, die Belastungen dieses Ökosystems weiter zu reduzieren.

B. Lösung

Das Protokoll 1996 zum Londoner Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 verbessert den Meeresumweltschutz erheblich und enthält die zum gegenwärtigen Zeitpunkt international durchsetzbare Regelung zur weitestmöglichen Unterbindung der Einbringung von Abfällen und anderen Stoffen in die Hohe See und das Küstenmeer. Das Protokoll ist der Form nach eine vollständige Neufassung des Londoner Übereinkommens von 1972. Es zielt darauf ab, daß bei dem weltweit geltenden Grundsatz von einer allgemeinen Erlaubnis zur Abfallentsorgung auf See mit Verbotsmöglichkeit zu einem allgemeinen Verbot mit begrenzten Ausnahmen übergegangen wird. Für Deutschland gilt bereits, daß durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die Abfallbeseitigung auf See mit einer Ausnahme (Baggergut) verboten wurde.

Der Entwurf eines Ausführungsgesetzes verfolgt den Zweck, die erforderlichen innerstaatlichen Vorschriften zu erlassen.

Das Hohe-See-Einbringungsgesetz wird entsprechend den Anforderungen des Protokolls neu gefaßt. Außerdem werden einige mit dieser Regelung zusammenhängende Vorschriften in anderen Gesetzen den neuen Anforderungen angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Vollzugs- oder Verwaltungsausgaben in den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden.

Der nach geltendem Recht entstehende Vollzugsaufwand bei der Bundesbehörde, die für die Erlaubniserteilung zuständig ist, wird mittelfristig eher abnehmen.

E. Sonstige Kosten und Preiswirkung

Zusätzliche Kosten entstehen auch nicht bei Wirtschaftsunternehmen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) – 235 31 – Me 12/98 (NA 1)

Bonn, den 2. April 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über das Verbot der Einbringung von Abfällen und anderen Stoffen und Gegenständen in die Hohe See (Hohe-See-Einbringungsgesetz)

§ 1

Zielsetzung

Ziel dieses Gesetzes ist die Erhaltung der Meeresumwelt sowie deren Schutz vor Verschmutzung durch das Einbringen von Abfällen oder anderen Stoffen und Gegenständen.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Meeresgewässer mit Ausnahme des Küstenmeeres unter deutscher Souveränität sowie der Küstenmeere unter der Souveränität anderer Staaten (Hohe See). Die Hohe See umfaßt auch die ausschließlichen Wirtschaftszonen sowie den Meeresboden und den zugehörigen Meeresuntergrund unter diesen Gewässern mit Ausnahme solcher Depots, die unterhalb des Meeresbodens gelegen und nur von Land aus zugänglich sind.

(2) Dieses Gesetz gilt für:

1. Schiffe, Luftfahrzeuge, Plattformen oder sonstige auf See errichtete Anlagen, die sich auf oder über der Hohen See in dem Gebiet befinden, das als ausschließliche Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich anerkannt ist,
2. Schiffe und Luftfahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen,
3. Plattformen oder sonstige auf Hoher See errichtete Anlagen, die im Eigentum deutscher natürlicher oder juristischer Personen stehen,
4. Schiffe oder Luftfahrzeuge, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit den einzubringenden, einzuleitenden oder zu verbrennenden Abfällen oder anderen Stoffen und Gegenständen beladen worden sind.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Schiffe und Luftfahrzeuge der Bundeswehr.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Einbringen im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. jede in die Hohe See erfolgende vorsätzliche Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Stoffen von Schiffen, Luftfahrzeugen, Plattformen oder sonstigen auf See errichteten Anlagen aus,
2. jede in die Hohe See erfolgende vorsätzliche Beseitigung von Schiffen, Luftfahrzeugen, Plattformen oder sonstigen auf See errichteten Anlagen,
3. jede Lagerung von Abfällen oder sonstigen Stoffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund von Schiffen, Luftfahrzeugen, Plattformen oder sonstigen auf Hoher See errichteten Anlagen aus und
4. die Aufgabe von Plattformen oder sonstigen auf Hoher See errichteten Anlagen insbesondere durch deren teilweises oder vollständiges Versenken vor Ort in der Absicht, sich dieser Anlagen zu entledigen.

(2) Verbrennung auf Hoher See im Sinne dieses Gesetzes ist die Verbrennung von Abfällen oder sonstigen Stoffen zum Zwecke ihrer vorsätzlichen Beseitigung durch Wärmezerstörung an Bord eines Schiffes, einer Plattform oder eines sonstigen auf Hoher See errichteten Bauwerks.

(3) Schiffe und Luftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind Wasserfahrzeuge und Fluggeräte jeder Art. Hierzu gehören auch Luftkissenfahrzeuge und schwimmendes Gerät mit oder ohne Eigenantrieb.

(4) Verschmutzung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Auswirkung einer durch menschliches Handeln mittelbar oder unmittelbar verursachten Verunreinigung durch Abfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände in der Hohen See, die lebende Organismen des Meeres und die Meeres-Ökosysteme beeinträchtigen, die menschliche Gesundheit gefährden, rechtmäßige Nutzung des Meeres wie die Fischerei behindern, die Qualität des Meerwassers verschlechtern und sonstige Umweltgüter beeinträchtigen.

§ 4

Einbringungsverbot, Ausnahmen

Das Einbringen von Abfällen und sonstigen Stoffen und Gegenständen in die Hohe See ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind:

1. Baggergut,
2. Urnen zur Seebestattung (Behältnisse, die mit der Asche aus der Verbrennung eines menschlichen Leichnams gefüllt sind).

§ 5

Erlaubnispflicht, Bedingungen und Auflagen

(1) Das Einbringen der Stoffe und Gegenstände nach § 4 Satz 2 bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn eine Verschmutzung zu besorgen ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Die Erlaubnis ist ebenfalls zu versagen, wenn die einzubringenden Stoffe und Gegenstände Radioaktivitätswerte oberhalb der de minimis-Konzentration (Freigrenzen) aufweisen, wie sie von der Internationalen Atomenergie-Organisation festgelegt und von den Vertragsparteien des Protokolls vom 7. November 1996 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (BGBl. II S. ...) angenommen worden sind. Die Erlaubnis zur Einbringung von Baggergut ist darüber hinaus zu versagen, wenn geeignete Möglichkeiten vorhanden sind, das Baggergut an Land zu verwerten oder zu beseitigen, ohne daß dies Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt mit sich bringt oder unangemessen hohe Kosten verursacht.

(3) Die Erlaubnis für das Einbringen von Urnen zur Seebestattung kann für längstens ein Jahr im voraus für eine noch nicht bekannte Zahl von Einzelfällen erteilt werden.

§ 6

Verbrennungsverbot

Die Verbrennung von Abfällen oder sonstigen Stoffen auf Hoher See ist verboten.

§ 7

Notlage

§ 4 wird nicht angewandt, wenn Stoffe in die Hohe See eingebracht oder eingeleitet werden, um eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder für die Sicherheit eines Schiffes, Luftfahrzeuges oder einer festen oder schwimmenden Plattform oder Vorrichtung zur Erforschung und Ausbeutung des Festlandsockels abzuwenden. Der Führer des Schiffes oder des Luftfahrzeuges oder die für die Sicherheit der Anlage verantwortliche Person hat das Einbringen oder Einleiten unverzüglich unter Angabe der näheren Umstände und der Art und Menge der eingebrachten oder eingeleiteten Stoffe dem Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie zu melden.

§ 8

Erlaubnisbehörde

(1) Für die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 5 ist das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie zuständig. Um festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 vorliegen, hört es die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder an. Das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie holt bei Baggergut vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Umweltbundesamtes ein. Das Umweltbundesamt stellt nach Anhörung der zuständigen Landesbehörde, in deren Bereich das Baggergut angefallen ist oder beseitigt werden könnte, fest, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 3 vorliegen. Das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie kann die zur Entscheidungsfindung erforderlichen Feststellungen treffen, Untersuchungen anordnen und die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen überwachen.

(2) Verwaltungsakte zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Vorschriften aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vollzogen. Unmittelbarer Zwang wird von den Vollzugsbeamten der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes mit strom- und schiffahrtspolizeilichen Befugnissen sowie den Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung ausgeübt; das Bundesministerium für Verkehr regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen das Zusammenwirken der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung, des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung.

(3) § 8 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Für Amtshandlungen aufgrund des Absatzes 1 oder der auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 beruhenden Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 9

Verordnungsermächtigungen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Wirtschaft Durchführungsvorschriften zu erlassen, die das Verfahren bei der Erteilung der Erlaubnisse nach § 5 regeln; es kann insbesondere Vorschriften über die Antragsunterlagen und die Form der Erlaubnis erlassen;
2. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Gebühren für die Erlaubniserteilung nach § 5 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird.

§ 10

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Satz 1 Abfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände in die See einbringt,

2. ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Stoffe oder Gegenstände einbringt,
3. eine Bedingung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 6 Abfälle oder sonstige Stoffe verbrennt oder
6. entgegen § 7 Satz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Vollzugsbeamte

Die in § 8 Abs. 2 bezeichneten Vollzugsbeamten des Bundes haben auf der Hohen See bei der Erforschung von Zuwiderhandlungen nach § 10 und nach den §§ 324, 326, 330 und 330a des Strafgesetzbuches die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

§ 12

Unberührtheit von Gesetzen

Dieses Gesetz berührt nicht

1. das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354);
2. das Gesetz vom 21. März 1956 über das internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl 1954 (BGBl. II 1956 S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 279 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 626);
3. das Gesetz vom 23. Dezember 1981 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. II S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 1996 (BGBl. II S. 977);
4. das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778);
5. Gesetz vom 23. August 1994 zu internationalen Übereinkommen über den Schutz des Ostseegebietes und des Nordatlantiks (BGBl. II S. 1355).

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 31 Abs. 3 Nr. 3 werden vor die Wörter „den Zweck verfolgt" die Wörter „das Vorhaben" eingefügt.
3. § 32b wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
      „(1) Feste Stoffe dürfen in ein Küstengewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen."
   b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 2.
4. § 41 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:
   „11. ohne festgestellten Plan nach § 31 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder ohne Genehmigung nach § 31 Abs. 3 einen Ausbau vornimmt".

Artikel 3

Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1690), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 5 Nr. 2 werden die Wörter „sofern sie nicht entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden" gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zu-

stimmung des Bundesrates Abfallgruppen, Beseitigungsverfahren oder Verwertungsverfahren in die Anhänge I, II A oder II B aufzunehmen, aus diesen Anhängen herauszunehmen oder zu ändern."

2. § 28 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Das Einbringen von Abfällen in die Hohe See sowie die Verbrennung von Abfällen auf Hoher See ist nach Maßgabe des Gesetzes über das Verbot der Einbringung von Abfällen und anderen Stoffen in die Hohe See vom ... (BGBl. ...) verboten. Das Einbringen von Baggergut in die Hohe See darf nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Gesetzes unter Berücksichtigung der jeweiligen Inhaltsstoffe erfolgen."

3. Der Anhang II A wird wie folgt gefaßt:

„Anhang II A
Beseitigungsverfahren

Dieser Anhang führt Beseitigungsverfahren auf, die in der Praxis angewandt werden. Nach Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 25. Juli 1975 über Abfälle (ABl. EG Nr. L 194 S. 39), geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG (ABl. EG Nr. L 78 S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. EG Nr. L 377 S. 48), müssen die Abfälle beseitigt werden, ohne daß die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne daß Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können.

D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)

D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)

D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)

D4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teichen oder Lagunen usw.)

D5 Speziell angelegte Deponien (Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden, usw.)

D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen

D7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden

D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden

D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)

D10 Verbrennung an Land

D11 Verbrennung auf See

D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)

D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren.

D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren

D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)."

4. Der Anhang II B wird wie folgt gefaßt:

„Anhang II B
Verwertungsverfahren

Dieser Anhang führt Verwertungsverfahren auf, die in der Praxis angewandt werden. Nach Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 25. Juli 1975 über Abfälle (ABl. EG Nr. L 194 S. 39), geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG (ABl. EG Nr. L 78 S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. EG Nr. L 377 S. 48), müssen die Abfälle verwertet werden, ohne daß die menschliche Gesundheit gefährdet und ohne daß Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können.

R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung

R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln

R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)

R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen

R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen

R6 Regenerierung von Säuren und Basen

R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen

R8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen

R9 Ölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl

R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie

R11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden

R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen

R13 Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)."

Artikel 5
Änderung des Abfallverbringungsgesetzes

Das Abfallverbringungsgesetz vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Abfallgruppen, Beseitigungsverfahren oder Verwertungsverfahren in die Anhänge I, II A oder II B aufzunehmen, aus diesen Anhängen herauszunehmen oder zu ändern."

2. Der Anhang II A wird wie folgt gefaßt:

„II A
Beseitigungsverfahren

Dieser Anhang führt Beseitigungsverfahren auf, die in der Praxis angewandt werden. Nach Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 25. Juli 1975 über Abfälle (ABl. EG Nr. L 194 S. 39), geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG (ABl. EG Nr. L 78 S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. EG Nr. L 377 S. 48), müssen die Abfälle beseitigt werden, ohne daß die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne daß Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können.

D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)

D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)

D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)

D4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teichen oder Lagunen usw.)

D5 Speziell angelegte Deponien (Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden, usw.)

D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen

D7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden

D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden

D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)

D10 Verbrennung an Land

D11 Verbrennung auf See

D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)

D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren

D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in D1 bis D13 aufgeführten Verfahren

D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)."

3. Der Anhang II B wird wie folgt gefaßt:

„II B
Verwertungsverfahren

Dieser Anhang führt Verwertungsverfahren auf, die in der Praxis angewandt werden. Nach Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 25. Juli 1975 über Abfälle (ABl. EG Nr. L 194 S. 39), geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG (ABl. EG Nr. L 78 S. 32), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. EG Nr. L 377 S. 48), müssen die Abfälle verwertet werden, ohne daß die menschliche Gesundheit gefährdet und ohne daß Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können.

R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung

R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln

R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)

R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen

R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen

R6 Regenerierung von Säuren und Basen

R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen

R8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen

R9 Ölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl

R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie

R11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden

R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen

R13 Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)."

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge

Das Gesetz zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge vom 11. Februar 1977 (BGBl. II S. 165) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1977 (BGBl. II S. 1492), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 1a bis 13 treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.
2. Artikel 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der Artikel 2 bis 12" gestrichen.
   b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Allgemeines

Die bisher in den Artikeln 1a bis 13 des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge vom 11. Februar 1977 (BGBl. II S. 165) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1977 (BGBl. II S. 1492), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), enthaltenen Bestimmungen werden in ein eigenes innerstaatlich geltendes Gesetz überführt.

Zu § 1 Zielsetzung

Durch die Zielformulierung wird der wesentliche Gehalt des Artikels 2 des Protokolls vom 7. November 1996 (s. dazu Gesetz vom ... zu dem Protokoll vom 7. November 1996 gemäß Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972, BGBl. II ..., im folgenden genannt: Protokoll

Zu § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Bestimmung greift Artikel 5 des o. g. Gesetzes sowie Artikel 1 Nr. 4.3 des Protokolls auf.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Die Definitionen des Artikels 1 des Protokolls werden, soweit erforderlich, übernommen.

Zu § 4 Einbringungsverbot, Ausnahmen

Die Bestimmung setzt Artikel 4 des Protokolls um. Entsprechend der seit der Verabschiedung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes geltenden Rechtslage ist das Verbot umfassender als das des Protokolls. Die zwei weiter geltenden Ausnahmen werden in Satz 2 aufgeführt:

1. Baggergut gemäß Anlage 1 Nr. 1.1 des Protokolls,
2. Urnen zur Seebestattung in analoger Anwendung von Anlage 1 Nr. 1.5 und 1.6 des Protokolls.

Zu § 5 Erlaubnispflicht, Bedingungen und Auflagen

Mit der Bestimmung werden die Erlaubnispflicht normiert und die Voraussetzungen für die Erteilung und Versagung der Erlaubnis festgelegt.

Zu § 6 Verbrennungsverbot

Es handelt sich um die Umsetzung von Artikel 5 des Protokolls.

Zu § 7 Notlage

Die Regelung entspricht Artikel 3 des o. g. Gesetzes und setzt Artikel 6 des Protokolls um.

Zu § 8 Erlaubnisbehörde

Die Regelung stimmt inhaltlich mit Artikel 6 des o. g. Gesetzes überein.

Zu § 9 Verordnungsermächtigungen

Die Verordnungsermächtigungen zur Regelung des Verfahrens und zu Gebühren und Auslagen stimmen inhaltlich mit Artikel 7 des o. g. Gesetzes überein.

Zu § 10 Bußgeldvorschriften, § 11 Vollzugsbeamte und § 12 Unberührtheit von Gesetzen

Die Bestimmungen entsprechen den Artikeln 10 bis 12 des o. g. Gesetzes. In § 12 wurde das Gesetz zu dem Folgeübereinkommen zur bisherigen Nummer 2 sowie das Gesetz zu HELCOM und OSPAR hinzugefügt.

Zu § 13 Inkrafttreten

Da die in dem Protokoll enthaltenen Verbote und sonstigen Regelungen bereits aufgrund des Londoner Übereinkommens von 1972 sowie der weiteren Internationalen Übereinkommen von Oslo und Paris sowie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes umgesetzt sind, muß für das Inkrafttreten des Gesetzes keine besondere Frist gewährt werden. Auch das formelle Inkrafttreten des Protokolls für die Bundesrepublik Deutschland muß für das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht abgewartet werden.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 26)

Satz 2 des Absatzes 1 ist überflüssig. Der Zweck dieses Satzes, eine bessere Abgrenzung zwischen festen und flüssigen Stoffen vorzunehmen, kann durch den Satz nicht erreicht werden. Die Abgrenzung zwischen festen und schlammigen Stoffen ist ebenso schwierig wie zwischen festen und flüssigen Stoffen.

Zu Nummer 2 (§ 31)

Die Änderung enthält eine rein redaktionelle Berichtigung. Genauso wie der Absatz 3 Nr. 2 muß auch der Absatz 3 Nr. 3 mit den Wörtern „das Vorhaben" eingeleitet werden, da in diesem Satz ansonsten das notwendige Subjekt fehlt.

Zu Nummer 3 (§ 32b)

Durch die Übernahme des § 26 Abs. 1 Satz 1 WHG auch für Küstengewässer wird der Schutz, den die Bestimmungen des Protokolls für die Hohe See vorsehen, ausdrücklich auf die Küstengewässer ausge-

dehnt (vgl. Artikel 7 des Protokolls). Damit werden aber auch der Artikel 11 des Übereinkommens von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen) und der Artikel 4 i. V. m. Anlage 2 des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks in das WHG umgesetzt. Beide Übereinkommen, die die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. II S. 1355) ratifiziert hat, sehen grundsätzlich ein Verbot des Einbringens von Abfall und sonstigen Stoffen in die Hohe See wie auch in Küstengewässer vor.

Zu Nummer 4 (§ 41)

Die Änderung enthält eine rein redaktionelle Berichtigung. Durch die Änderung des WHG vom 11. November 1996 sind die Planfeststellungs- und Plangenehmigungspflichten für Gewässerausbauten nun nicht mehr in Absatz 1, sondern in den Absätzen 2 und 3 enthalten. Die notwendige Folgeänderung in § 41 Abs. 1 Nr. 11 ist bei der Neufassung unterblieben.

Zu Artikel 3

Auf den zweiten Halbsatz des § 9 Abs. 5 Nr. 2 AbwAG soll verzichtet werden, weil die Regelung an dieser Stelle unnötig und mißverständlich ist. Die Frage des Verdünnungs- oder Vermischungsverbots wird unmittelbar in den Ausführungsvorschriften zu § 7a WHG geregelt, auf die § 9 Abs. 4 AbwAG Bezug nimmt. Maßgebend sind insoweit die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 bis 5 der Abwasserverordnung und nicht hiervon zu unterscheidende allgemein anerkannte Regeln der Technik. Gesetzlich vorgegebener Maßstab für die Anforderungen an Abwassereinleitungen ist im übrigen jetzt generell der Stand der Technik.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält Folgeänderungen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die aufgrund des Artikels 2 (Gesetz über das Verbot der Einbringung von Abfällen und anderen Stoffen und Gegenständen in die Hohe See) erforderlich werden.

Darüber hinaus werden die Anhänge II A und II B zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – wortgleich – an die diesbezüglichen Änderungen zur Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle angepaßt.

Zu Nummer 1

Die Anhänge I, II A und II B entsprechen den Anhängen I, II A und II B der Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (75/442/EWG).

Nach Artikel 17 dieser Richtlinie werden diese Anhänge zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nach dem Verfahren des Artikels 18 dieser Richtlinie („Ausschußverfahren") bei Bedarf geändert.

Absatz 9 (neu) dient der erleichterten Umsetzung solcher Änderungen durch Entscheidungen der Kommission in das nationale Recht.

Zu Nummer 2

Das Gesetz über das Verbot der Einbringung von Abfällen und anderen Stoffen in die Hohe See (Hohe-See-Einbringungsgesetz) verbietet sowohl das Einbringen von Abfällen in die Hohe See als auch die Verbrennung von Abfällen auf Hoher See infolge der textlichen Neufassung des Londoner Übereinkommens vom 29. Dezember 1972. Das Gesetz löst insoweit die bisherigen Regelungen des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu dem Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165) ab. Als Folge ergibt sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung des § 28 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Da das Hohe-See-Einbringungsgesetz sowohl ein grundsätzliches Verbot zur Verbrennung von Abfällen auf Hoher See enthält, eine Ausnahme für das Einbringen von Baggergut unter Erlaubnisvorbehalt vorsieht, sind darüber hinaus keine weiteren Regelungen zur Beseitigung von Abfällen in die Hohe See oder auf der Hohen See im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erforderlich.

Zu den Nummern 3 und 4

Die Neufassung der Anhänge II A und II B dient der Umsetzung der Entscheidung der Kommission vom 24. Mai 1996 zur Anpassung der Anhänge II A und II B gemäß Artikel 17 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle. Im übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 5

Ebenso wie die Anhänge I, II A und II B des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind auch die entsprechenden Anhänge I, II A und II B des Abfallverbringungsgesetzes an die Entscheidung der Kommission vom 24. Mai 1996 zur Anpassung der Anhänge II A und II B gemäß Artikel 17 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle anzupassen bzw. werden diese Anhänge entsprechenden weiteren Entscheidungen der Kommission in Zukunft anzupassen sein.

Das Abfallverbringungsgesetz enthält ergänzende Regelungen zum Vollzug der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft („AbfallverbringungsVO") und setzt in diesem Zusammenhang auch die Begriffsbestimmungen der „AbfallverbringungsVO" um.

Die „AbfallverbringungsVO" verweist hinsichtlich der Begriffsbestimmungen „Abfälle, Beseitigung und Verwertung" in Artikel 2 Buchstabe a, i und k auf die Begriffsbestimmungen des Artikels 1 Buchstabe a, e und f der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, die diese Begriffe unter Bezug auf ihre Anhänge I, II A und II B bestimmt.

Änderungen der Anhänge I, II A und II B der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle durch Entscheidungen der Kommission nach Artikel 17 dieser Richtlinie sind daher im Abfallverbringungsgesetz ebenso um-

zusetzen wie im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nr. 1, 3 und 4 verwiesen, die insoweit entsprechend gilt.

Zu Artikel 6

Durch Artikel 6 werden alle die Bestimmungen in dem Vorläufergesetz aufgehoben, die durch das neue Hohe-See-Einbringungsgesetz ersetzt werden.

Zu Artikel 7

Es bedarf keiner Übergangsfrist für das Inkrafttreten, da keine wesentliche Rechtsänderung eintritt.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Vollzugs- oder Verwaltungsausgaben in den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden. Der bereits nach geltendem Recht entstehende Vollzugsaufwand bei der Bundesbehörde, die für die Erlaubniserteilung zuständig ist, wird mittelfristig eher abnehmen. Zusätzliche Kosten entstehen auch nicht bei Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 1 Hohe-See-Einbringungsgesetz)

   In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils das Wort „vorsätzliche" zu streichen.

   Begründung

   Der Begriff „Beseitigung" schließt bereits die Zufälligkeit des Geschehens aus und beinhaltet vielmehr das gewollte Handeln. Demzufolge ist das Wort „vorsätzliche" in diesem Zusammenhang überflüssig. Außerdem wird mit der Aufnahme dieses Attributs ohne erkennbaren Grund von entsprechenden Definitionen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz abgewichen, was zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte. Die Legaldefinition des Einbringens sollte verschuldensunabhängig jede Beseitigung von Abfällen und der anderen genannten Sachen erfassen.

2. **Zu Artikel 2 Nr. 01 – neu –** (§ 19g Abs. 5 WHG)

   In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

   ‚01. § 19g Abs. 5 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit legt mit Zustimmung des Bundesrates durch Verordnung fest, wie wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen näher bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit eingestuft werden."

   b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

      „Dabei ist festzulegen, daß die Bestimmung der Stoffe und Stoffgruppen und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit durch diejenigen erfolgt, die wassergefährdende Stoffe oder Stoffgruppen herstellen, in den Verkehr bringen oder Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreiben, soweit nicht das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Bestimmung und Einstufung selbst vornimmt." '

   Begründung

   Die bisher vorgesehenen Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes beziehen sich nur zum Teil auf das Protokoll vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972. Teilweise handelt es sich um sinnvolle redaktionelle Änderungen und Klarstellungen. Die vorgeschlagene Änderung des § 19g Abs. 5 Satz 2 WHG steht ebenfalls in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Übereinkommen, ist jedoch aus redaktionellen Gründen und im Hinblick auf eine klare bundesrechtliche Ermächtigung zur Einstufung wassergefährdender Stoffe erforderlich.

   Es ist auf der Grundlage von verschiedenen Bund/Länder-Besprechungen und Verbandsbesprechungen aufgrund eines vorliegenden Entwurfs vorgesehen, die bisherige bundesunmittelbare Einstufung wassergefährdender Stoffe durch eine Regelung zu ergänzen, nach der die Betroffenen, also in erster Linie die Stoffhersteller und die Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, nach einem bestimmten Verfahren die Stoffe selbst einstufen dürfen. Die bisherige Ermächtigung in § 19g Abs. 5 Satz 2 WHG reicht für die vorgesehene Novellierung der Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Einstufung wassergefährdender Stoffe nicht aus, weil danach das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die wassergefährdenden Stoffe selbst näher bestimmen und einstufen muß. Dies ist jedoch, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, im erforderlichen Maße wegen des sehr hohen Arbeitsumfanges nicht möglich. Die vorgesehene Neuregelung mit weitgehender Verlagerung auf die Betroffenen ist deshalb fachlich sinnvoll. Allerdings ist hierfür die Ermächtigung im Wasserhaushaltsgesetz anzupassen.

   Der Vorschlag eröffnet diese Möglichkeit der Selbsteinstufung. Außerdem bietet er die Möglichkeit zu regeln, wie trotz der Selbsteinstufung eine bundeseinheitliche Einstufung der wassergefährdenden Stoffe erreicht werden kann. Nach den Ergebnissen der bisherigen Bund/Länder-Besprechungen ist hierfür eine zentrale Stelle erforderlich, bei der die verschiedenen Selbsteinstufungen erfaßt, auf gegenseitige Abweichungen geprüft und erforderlichenfalls vereinheitlicht werden (Clearingstelle).

3. **Zu Artikel 2 Nr. 1** (§ 26 Abs. 1 Satz 1 WHG)

   In Artikel 2 ist die Nummer 1 zu streichen.

   Begründung

   Die derzeit geltende Regelung stellt ein wirksames Instrument dar, um eine sachgerechte Abgrenzung zwischen festen und nicht festen Stoffen zu ermöglichen. Durch die Streichung

von § 26 Abs. 1 Satz 2 WHG wäre nicht mehr gewährleistet, daß schlammige Stoffe im bisherigen Umfang als Abwasser behandelt und eingeleitet werden dürfen. Aufgrund der Maßgeblichkeit des Aggregatzustandes wäre sogar damit zu rechnen, daß bisher als Abwasser behandelte schlammige Stoffgemische durchweg zu den festen Stoffen gerechnet würden und damit nicht mehr eingeleitet werden dürften. Dies würde im Ergebnis auf ein Einleitungsverbot für schlammige Stoffgemische hinauslaufen, das weder wasserwirtschaftlich geboten ist noch den Bedürfnissen der Industrie Rechnung trägt.

4. **Zu Artikel 2 Nr. 2** (§ 31 Abs. 3 WHG)

Artikel 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

‚2. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Komma am Ende das Wort „oder" eingefügt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „oder" durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 3 wird gestrichen.'

Begründung

Statt einer sprachlichen Korrektur sollte § 31 Abs. 3 Nr. 3 WHG aufgehoben werden. Die in § 31 Abs. 3 Nr. 3 WHG formulierte Tatbestandsalternative ist bereits in Nummer 2 enthalten. Von einem Vorhaben, das nach Nummer 3 der wesentlichen Verbesserung der in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter dient, können denklogisch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter ausgehen. Ein Vorhaben, das die Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 Nr. 3 WHG erfüllt, erfüllt damit stets auch die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 WHG, so daß es einer eigenständigen Regelung in § 31 Abs. 3 Nr. 3 WHG nicht bedarf.

Nummer 3 stellt aber in der gegebenen Formulierung im Ergebnis auch solche Projekte von der Umweltverträglichkeitsprüfung frei, in denen das Vorhaben zwar den Zweck verfolgt, eine wesentliche Verbesserung der in Nummer 2 genannten Schutzgüter herbeizuführen, das Vorhaben diesen Zweck aber nicht erreicht, sondern im Gegenteil nachteilige Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter hat. Damit wird der den Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie 85/337/EWG eingeräumte Beurteilungsspielraum überschritten. Denn die Mitgliedstaaten sind in der ihnen aufgrund dieser Vorschrift obliegenden Entscheidung, in welcher der in der Anlage II zur UVP-Richtlinie aufgeführten Projektklassen (zu denen auch die in § 31 WHG genannten Vorhaben zählen) sie eine UVP durchführen, nicht völlig frei. Sie müssen vielmehr im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie die Voraussetzung dafür schaffen, daß sich die Kriterien, anhand derer bestimmt wird, ob das Vorhaben einer UVP unterzogen wird, an die in Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie festgelegte Zielsetzung halten. Zielsetzung ist es, die Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Prüfung zu unterziehen (vgl. BVerwG DÖV 1994, 872). Dies wird durch das Merkmal der „Zweckbestimmung" nicht gewährleistet.

5. **Zu Artikel 2 Nr. 2a – neu –** (§ 32a WHG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

‚2a. In § 32a werden die Wörter „Die Länder können bestimmen" ersetzt durch die Wörter „Soweit § 32b Abs. 1 nicht entgegensteht, können die Länder bestimmen"'.

Begründung

Durch den Hinweis in § 32a WHG auf § 32b Abs. 1 wird klargestellt, daß eine Freistellung von der Erlaubnispflicht für das Einbringen von festen Stoffen in Küstengewässer zum Zwecke der Entledigung nicht möglich ist. Die Klarstellung ist notwendig, da der geltenden Fassung des § 32a WHG noch die grundsätzliche Möglichkeit der Abfallbeseitigung auf und in Küstengewässer unter der Voraussetzung des § 6 WHG zugrunde liegt. Außerdem entstünde ein formaler Widerspruch zwischen der Möglichkeit der Freistellung von der Erlaubnispflicht einerseits und dem generellen Einbringungsverbot andererseits.

6. **Zu Artikel 2 Nr. 4** (§ 41 Abs. 1 WHG)

Artikel 2 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

‚4. § 41 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. einen Ausbau ohne die nach § 31 Abs. 2 erforderliche Planfeststellung oder die nach § 31 Abs. 3 erforderliche Plangenehmigung vornimmt oder bei dem Ausbau vom festgestellten oder genehmigten Plan abweicht" '.

Begründung

Die bereits im Entwurf der Bundesregierung enthaltene Anpassung der Verweisung auf die geänderte Fassung des § 31 WHG soll übernommen werden. Allerdings fügt sich die von der Bundesregierung vorgelegte Formulierung „auch in Verbindung mit Satz 2," sprachlich nicht ein. Für die Festlegung der Ordnungswidrigkeiten in § 41 ist es sachgerecht und sprachlich klarer, auf § 31 Abs. 2 im ganzen Bezug zu nehmen.

Außerdem sollte bei der redaktionellen Anpassung des § 41 Abs. 1 Nr. 11 nicht zuletzt im Hinblick auf die Präventionswirkung der Tatbestand der Planabweichung nicht aufgegeben werden, auch wenn er bereits unter die ersten beiden Tatbestandsalternativen subsumiert werden könnte.

7. **Zu Artikel 4 Nr. 1** (§ 57 KrW-/AbfG)

   In Artikel 4 Nr. 1 ist der erste Satzteil wie folgt zu fassen:

   „1. In § 57 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:"

   Begründung

   Die geplante Verordnungsermächtigung paßt systematisch nicht zu den in § 3 geregelten Begriffsbestimmungen, sondern dient der Umsetzung von Rechtsakten der EG. Deshalb ist es geboten, die Regelung in § 57 einzufügen.

8. **Zu Artikel 4 Nr. 3** (Anhang II A zum KrW-/AbfG)

   In Artikel 4 Nr. 3 sind in Anhang II A zum KrW-/AbfG in Satz 1 nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 377 S. 48)," die Wörter „angepaßt durch die Entscheidung der Kommission 96/350/EG vom 24. Mai 1996 (ABl. EG Nr. L 135 S. 32)," einzufügen.

   Begründung

   Verweis auf die geltende Fassung des Anhangs II A der EG-Abfallrahmenrichtlinie.

9. **Zu Artikel 4 Nr. 4** (Anhang II B KrW-/AbfG)

   In Artikel 4 Nr. 4 sind in Anhang II B zum KrW-/AbfG in Satz 1 nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 377 S. 48)," die Wörter „angepaßt durch die Entscheidung der Kommission 96/350/EG vom 24. Mai 1996 (ABl. EG Nr. L 135 S. 32)," einzufügen.

   Begründung

   Verweis auf die geltende Fassung des Anhangs II B der EG-Abfallrahmenrichtlinie.

10. **Zu Artikel 5 Nr. 1** (AbfVerbrG)

    In Artikel 5 Nr. 1 ist der erste Satzteil wie folgt zu fassen:

    „1. In § 12 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:"

    Begründung

    Die geplante Verordnungsermächtigung paßt systematisch nicht zu den in § 2 geregelten Begriffsbestimmungen, sondern dient der Umsetzung von Änderungen der EG-Abfallverbringungsverordnung. Deshalb ist es geboten, die Regelung in § 12 einzufügen.

11. **Zu Artikel 5 Nr. 2** (Anhang II A AbfVerbrG)

    In Artikel 5 Nr. 2 sind in Anhang II A zum AbfVerbrG in Satz 1 nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 377 S. 48)," die Wörter „angepaßt durch die Entscheidung der Kommission 96/350/EG vom 24. Mai 1996 (ABl. EG Nr. L 135 S. 32)," einzufügen.

    Begründung

    Verweis auf die geltende Fassung des Anhangs II A der EG-Abfallrahmenrichtlinie.

12. **Zu Artikel 5 Nr. 3** (Anhang II B AbfVerbrG)

    In Artikel 5 Nr. 3 sind im Anhang II B zum AbfVerbrG in Satz 1 nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 377 S. 48)," die Wörter „angepaßt durch die Entscheidung der Kommission 96/350/EG vom 24. Mai 1996 (ABl. EG Nr. L 135 S. 32)," einzufügen.

    Begründung

    Verweis auf die geltende Fassung des Anhangs II B der EG-Abfallrahmenrichtlinie.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 § 3 Abs. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Durch die Streichung wird auch die fahrlässige Beseitigung von der Regelung erfaßt.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nr. 01 – neu –)

Der Vorschlag des Bundesrates bedarf noch einer eingehenden rechtlichen und fachlichen Überprüfung. Die Bundesregierung behält sich vor, nach dieser Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen geeigneten Vorschlag zur Änderung des § 19g Abs. 5 WHG vorzulegen.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 Nr. 1)

Der Vorschlag des Bundesrates bedarf ebenfalls noch einer eingehenden Überprüfung auch in Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung in § 32b WHG (Artikel 2 Nr. 3). Die Bundesregierung behält sich vor, nach dieser Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen geeigneten Vorschlag zur Änderung des § 26 Abs. 1 WHG und ggf. des § 32b WHG vorzulegen. Zwischen diesen beiden Vorschriften sollte es nicht zu Wertungswidersprüchen kommen.

Zu Nummer 4 (Artikel 2 Nr. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Die Bundesregierung hält die Regelung des § 31 Abs. 3 Nr. 3 WHG ebenfalls nicht für erforderlich, da diese Ausnahmevorschrift im Lichte des EG-Rechts keine weiteren Fälle umfassen kann als § 31 Abs. 3 Nr. 2 WHG. Die Nummer 3 dieser Vorschrift wurde im übrigen nur auf ausdrücklichen Wunsch der Bundesratsvertreter im Vermittlungsausschuß im Verfahren zum 6. Änderungsgesetz zum WHG eingefügt.

Zu Nummer 5 (Artikel 2 Nr. 2a – neu –)

Die Bundesregierung prüft, ob diese vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung überhaupt erforderlich ist und ob sie nicht der Systematik in anderen Vorschriften des WHG widerspricht. Die Bundesregierung behält sich vor, nach dieser Überprüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen geeigneten Vorschlag vorzulegen.

Zu Nummer 6 (Artikel 2 Nr. 4)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

In § 41 Abs. 1 Nr. 11 WHG ist hinsichtlich § 31 Abs. 2 WHG die Bußgeldbewehrung auf die Sätze 1 und 2 zu beschränken, da § 31 Abs. 2 Satz 3 WHG als Ausnahmevorschrift einer Bußgeldbewehrung nicht zugänglich ist. Zudem entspricht die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung nicht dem heute üblichen Sprachgebrauch im Nebenstrafrecht. Abweichungen im Plan bedürfen keiner gesonderten Erwähnung in der Bußgeldvorschrift. Sofern der Betroffene beim Ausbau eines Gewässers Maßnahmen durchführen sollte, die nicht vom festgestellten Plan gedeckt sind, handelt er insoweit „ohne festgestellten Plan". Derartige Zuwiderhandlungen werden aber bereits vom Tatbestand des § 41 Abs. 1 Nr. 11 WHG in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung erfaßt.

Zu Nummer 7 (Artikel 4 Nr. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung zur Änderung der Anhänge I, II A und II B in Umsetzung entsprechender Rechtsakte der EG ist nach der Systematik des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) den in § 3 KrW-/AbfG geregelten Begriffsbestimmungen zuzuordnen und damit nicht in § 57, sondern in § 3 Abs. 9 (neu) KrW-/AbfG aufzunehmen.

Die im KrW-/AbfG enthaltenen Verordnungsermächtigungen werden jeweils im Zusammenhang mit denjenigen Regelungen des Gesetzes aufgeführt, zu denen durch Verordnung nähere Bestimmungen getroffen werden können (vgl. z. B. § 7 oder § 12 Abs. 1 KrW-/AbfG).

In Umsetzung der „Abfallrahmenrichtlinie" (75/442/EWG) bestimmt § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG den Abfallbegriff unter Bezugnahme auf den Anhang I, § 3 Abs. 2 KrW-/AbfG den Begriff der Entledigung unter Bezugnahme auf die Anhänge II A und II B. Nur in diesem Zusammenhang dient die vorgeschlagene spezielle Verordnungsermächtigung in § 3 Abs. 9 (neu) KrW-/AbfG dazu, die Umsetzung von Rechtsakten der EG zur Anpassung der Anhänge I, II A und II B in das nationale Recht zu erleichtern (vgl. Begründung der Bundesregierung zu Artikel 4 Nr. 1).

Demgegenüber soll die Verordnungsermächtigung des § 57 (KrW-/AbfG) nur die Umsetzung solcher Rechtsakte der EG in nationales Recht erleichtern, zu deren Umsetzung spezielle Verordnungsermächtigungen des Gesetzes nicht ausreichen, bzw. spezielle Verordnungsermächtigungen mangels ausreichender Kenntnis über den Gegenstand und die Ziele künftiger EG-Regelungen nicht geschaffen werden können. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Beteiligung des Deutschen Bundestages nach § 59 (KrW-/AbfG) beim Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 57 (KrW-/AbfG) gerechtfertigt, da der Verord-

nungsgeber je nach Inhalt und Ziel des umzusetzenden Rechtsaktes der EG erhebliche Gestaltungsspielräume haben kann. Derartige Gestaltungsspielräume bestehen jedoch hinsichtlich der Umsetzung von Anpassungen der Anhänge I, II A und II B durch Rechtsakte der EG gerade nicht, da solche Anpassungen wörtlich zu übernehmen sind.

Die genannten Regelungen und die Systematik des KrW-/AbfG sprechen daher für eine Aufnahme der vorgeschlagenen Verordnungsermächtigung in § 3 Abs. 9 (neu) KrW-/AbfG.

Eine Normierung der Verordnungsermächtigung in § 57 Abs. 2 (neu) KrW-/AbfG – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – würde zudem zu unterschiedlichen Verfahren zur Umsetzung von Änderungen der Anhänge I, II A und II B durch die EG in das nationale Recht führen. Während § 59 (KrW-/AbfG) die Beteiligung des Bundestages beim Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 57 (KrW-/AbfG) vorsieht, enthält das Abfallverbringungsgesetz keine entsprechende Beteiligungsregelung. Auch im Abfallverbringungsgesetz ist aber eine Verordnungsermächtigung zur erleichterten Umsetzung der Anpassung der Anhänge I, II A und II B durch die EG vorzusehen (vgl. Artikel 5 Nr. 1). Dies könnte zu einer gespaltenen Rechtslage in der Umsetzung des EG-Rechts führen.

Zu Nummer 8 (Artikel 4 Nr. 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Das vollständige Zitat der Entscheidung der EU-Kommission in der Vorschrift ist eine sinnvolle Präzisierung.

Zu Nummer 9 (Artikel 4 Nr. 4)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Begründung wie zu Nummer 8.

Zu Nummer 10 (Artikel 5 Nr. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 7 (Artikel 4 Nr. 1) verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Nummer 11 (Artikel 5 Nr. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Begründung wie zu Nummer 8.

Zu Nummer 12 (Artikel 5 Nr. 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Begründung wie zu Nummer 8.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333